

**Genehmigungsantrag 187/12/11:
Die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage,
Dradenustraße 14, 21129 Hamburg**

Umweltverträglichkeits-Vorprüfung im Einzelfall

Antragsgegenstand

Es handelt sich um eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

Die Firma EUROGATE Container Terminal Hamburg GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N117/2400 im Hafengebiet auf dem Parkplatz des EUROGATE-Geländes an der Dradenu im Stadtteil Waltershof. Die Entfernung zur nächsten Windkraftanlage, der beiden Anlagen auf dem Nachbargrundstück, auf dem Gelände der Hamburger Stadtentwässerung beträgt 518 m. Zusammen sind diese drei Anlagen immissionsschutzrechtlich als Windfarm zu betrachten, da es einen engen räumlichen Zusammenhang gibt.

Die WKA der Firma EUROGATE Container Terminal Hamburg GmbH dient der Erzeugung von elektrischer Energie, die im Netzparallelbetrieb direkt in das eigene Areal-Netz oder in das Netz des örtlichen Energieversorgungs-unternehmens eingespeist wird.

Standortbezogene Vorprüfung

Durch den engen räumlichen Zusammenhang zu den 2 bereits bestehenden Windkraftanlagen sind die Anlagen als eine gemeinsame Windfarm zu betrachten.

Mit insgesamt 3 Windkraftanlagen unterliegt die neu zu genehmigende Anlage der Fa. EUROGATE Container Terminal Hamburg GmbH dem UVPG.

Das Vorhaben entspricht der in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Nr. 1.6.3. (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen) Spalte 2, Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für ein derartiges Vorhaben ist gemäß § 3c, Satz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG durch eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Daraus lässt sich ableiten, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht in jedem Fall erforderlich ist. Es ist aber für das Vorhaben eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen. Die Kriterien für die Vorprüfung sind in Anlage 2 zum o. g. Gesetz festgelegt.

Ziel der standortbezogenen UVP-Vorprüfung ist es, zu entscheiden, ob erhebliche Umweltauswirkungen eintreten können, die eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich machen würden.

Das Vorhaben liegt in einem Gewerbegebiet und ist nach B-Plan zulässig.

Es gibt auf dem Gelände der Fa. EUROGATE Container Terminal Hamburg GmbH Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen.

Hierzu gibt es keine rechtlich verbindlichen Achtungsabständeregelungen.

Daher wurde mit den Antragsunterlagen hierzu ein Gutachten nach § 29a BImSchG eingereicht, das nach überschlägiger Prüfung belegt, dass keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen hiervon ausgehen, die eine UVP erforderlich machen.

Ein Eingriff nach § 18 BNatSchG liegt nicht vor.

Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Biotop, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden

Ergebnis

Nach überschlägiger Prüfung lässt sich feststellen, dass durch das Vorhaben, insbesondere unter Berücksichtigung des Standortes, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.



Jutta Dienelt